BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE HOLZERATH

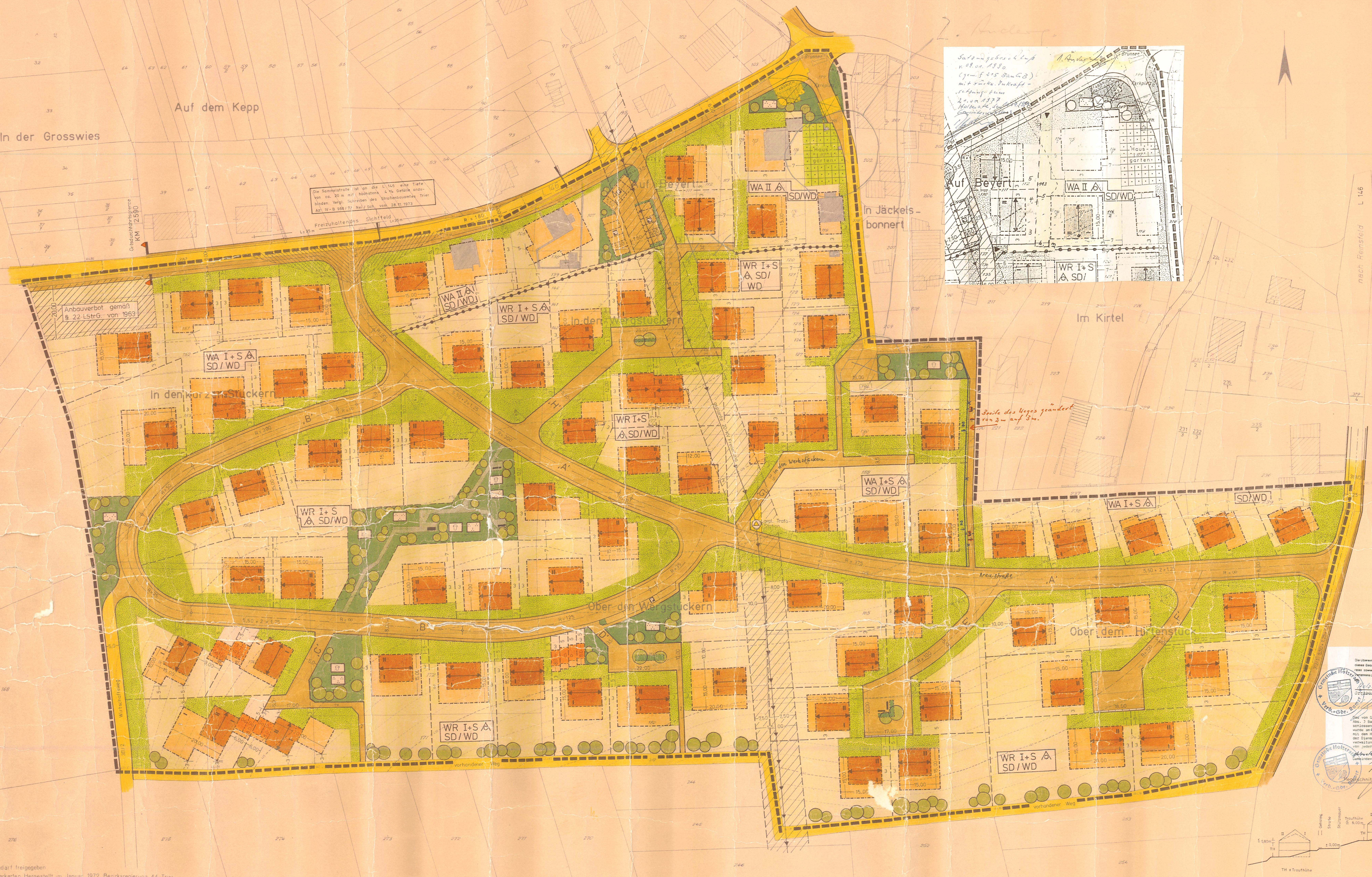

Zur Vervielfältigung für den Eigenbedarf freigegeben
Fototechnische Montage der Katasterkarten Hergestellt im Januar 1972 Bezirksregierung 44 Trier

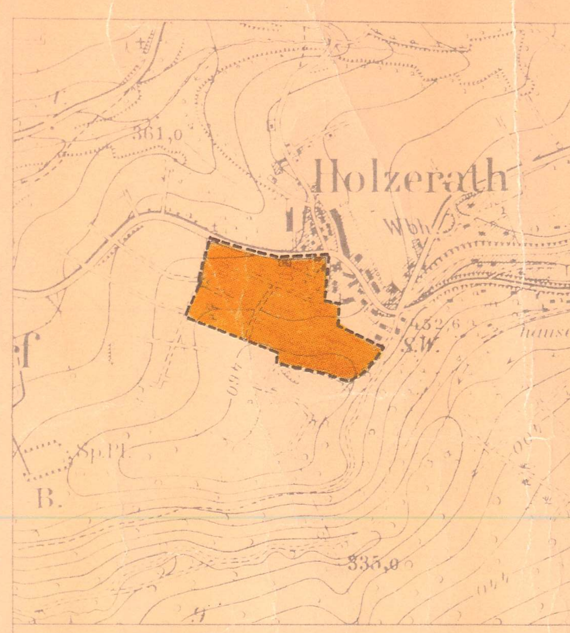

Vergrößerung aus der Top.-Karte 1:25000
Maßstab 1:10000

Rechtsgrundlagen

1. §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
2. §§ 1–23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
3. §§ 1–3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie DIN 18003.
4. § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 124 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53) und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (GVBl. S. 78) in Verbindung m. § 129 Abs. 4 LBauO.
5. §§ 17–24 der Landesbauordnung (LBauO) vom 27.2.1974
6. § 3 Abs. 2, § 4 und § 11 Landespflegegesetz vom 14.6.1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 S. 147)

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen.

Trier/Saarburg, den [illegible]

Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung / Grenzregelung, werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG erhoben.

Trier/Saarburg, den [illegible]

Katasteramt

Der ~~Stadt~~/Gemeinderat hat am 23.3.1970 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Am 4.3.1976 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachkundigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Holzerath, den 20.10.1976
Gemeindeverwaltung
[Stempel: Ortsgemeinde Holzerath, Landkreis Trier-Saarburg] [Unterschrift]

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21.6.1976 bis 29.7.1976 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.6.1976 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Holzerath, den 20.10.1976
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung
[Stempel: Ortsgemeinde Holzerath, Landkreis Trier-Saarburg] [Unterschrift]

Der ~~Stadt~~/Gemeinderat hat am 20.10.1976 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 25.9.64 und gem. § 10 BBauG einschl. der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Holzerath, den 20.10.1976
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung
[Stempel: Ortsgemeinde Holzerath, Landkreis Trier-Saarburg] [Unterschrift]

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom 10.1.1977 ~~Bezirksregierung Trier~~/Landratsamt Trier-Saarburg Az.: 6a-64 610-13

GENEHMIGT

Trier, den 10.1.1977
In Vertretung: [Unterschrift]
Baudirektor
[Stempel: Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Trier]

Die Genehmigungsverfügung der ~~Bezirksregierung~~/des Landratsamtes vom 10.1.77 ist am 21.1.1977 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Holzerath, den 21.1.77
Gemeindeverwaltung
[Stempel: Ortsgemeinde Holzerath, Landkreis Trier-Saarburg] [Unterschrift]

BAUABTEILUNG
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Abteilungsleiter [Unterschrift]
Referent für Ortsplanung
Sachbearbeiter [Unterschrift]
Trier, im Oktober 1975

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/~~Stadt~~rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Holzerath, den 10.04.1992
Ortsbürgermeister
[Stempel: Gemeinde Holzerath, Verb.-Gde. Ruwer] [Unterschrift]

Das vom Gemeinderat am 14.04.1992 gem. § 215 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 21.01.1977 beschlossene Inkrafttreten des Bebauungsplanes wurde am 24.04.1992 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Rheinstraße 44, 5500 Trier, von jedermann eingesehen werden kann.

Holzerath, den 06.05.92
Gemeindeverwaltung Holzerath
[Stempel: Gemeinde Holzerath, Verb.-Gde. Ruwer] [Unterschrift]

Textfestsetzungen:

Zulässig sind: 1 bzw. 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze je nach Festsetzung
talseitig: bedingt durch Geländegefälle, sichtbares Sockelgeschoß, jedoch nicht mehr als 2 Wohnungen je Wohnhaus.

a) Dachform und Drempel: zulässig max. 80 cm hoch, jedoch nur bei einem Vollgeschoß
b) Dachform: Sattel- oder Walmdach mit Dachneigung von 28 – 36°
c) Dacheindeckung: dunkelfarbig
d) Dachaufbauten: Ortgangabstand mindestens 2,00 m
e) Traufhöhe (TH): talseitig höchstens 6,00 m über dem natürlichen Gelände.
f) Höhenlage der Gebäude zur Straße:
Talseite: OKF Erdgeschoß ± 0,50 m, bezogen auf ausgebauten Gehsteig;
Bergseite: OKF Sockelgeschoß ± 0,50 m, bezogen auf natürliches Gelände.
Die Höhenlage der Gebäudesohlen sind aufeinander abzustimmen, ggfs. entsprechend dem Gelände zu staffeln. Ausnahmen nur bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zulässig.
g) Garagen: je Wohneinheit ist eine Garage oder ein Stellplatz nachzuweisen. Abstand von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 5,00 m. Ausnahme 3,00 m, wenn ein zusätzlicher Stellplatz nachgewiesen wird. (Bauhöhe max. 2,50 m, Bautiefe max. 8,00 m) Garagen im Bauwich sind zulässig: auf gemeinsamer Grenze errichtete Garagen sind in Bauflucht, Höhe und Gestaltung aufeinander abzustimmen. Bei bergseitig gelegenen Gebäuden dürften Garagen im freistehenden Sockelgeschoß angeordnet werden.
h) Abgrabungen bzw. Anschüttungen sind auf das Notwendigste zu beschränken und mit den Nachbargrundstücken in Einklang zu bringen.
i) Mauern bzw. Stützmauern innerhalb des Grundstücks zulässig bis 1,00 m Höhe, wenn Geländeverhältnisse dies erfordern; desgl. auf Grundstücksgrenzen unzulässig. Ausnahme an Straßengrenzen bei bergseitigen Geländeeinschnitten bis max. 1,00 m Höhe.
j) Einfriedigungen: Hecken straßenseitig nicht höher als 0,60 m; entlang den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen Hecken mit Drahtbespannung zur Sicherung des Aufwuchses.
k) Bepflanzung: Vor- und Wohngärten sind gärtnerisch zu gestalten mit Rasen, Baum- und Strauchgruppen. In den Einmündungsbereichen der Straßen, insbesondere in den festgelegten Sichtfeldern darf kein sichtbehindernder Aufwuchs über 1,00 m gepflanzt werden.

Hinweis: Bauvorhaben im Bereich der Mittelspannungsfreileitung sind dem RWE zur Stellungnahme vorzulegen. (Schreiben des RWE vom 22.11.1973)

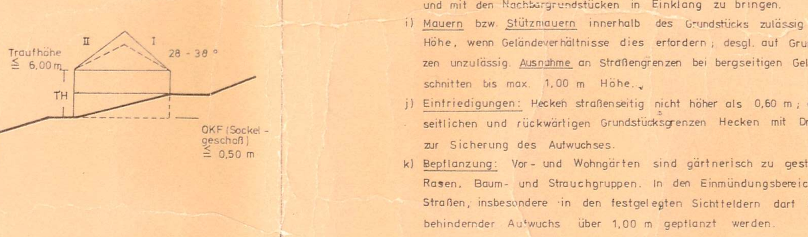

Regelschnitt M = 1:500

Planzeichen

nach der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 und DIN 18003 – unmaßstäblich –

1. Art der baulichen Nutzung:
- Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- Gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- Dorfgebiete § 5 BauNVO
- Mischgebiete § 6 BauNVO
- Kerngebiete § 7 BauNVO
- Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- Industriegebiete § 9 BauNVO
- Sonderbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
- Wochenendhausgebiete § 10 BauNVO
- Sondergebiete, z.B. Hochschul-, Klinik-, Kur-, Hafen- oder Ladengebiete § 11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung:
- z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. (III) zwingend
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl
- Nur Doppelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- Firstrichtung
- Grundstücksgrenzen vorhanden / vorgeschlagen

Darstellung der jeweiligen Art der baulichen Anlagen: Verwaltungsgebäude, Schule, Krankenhaus, Theater, Jugendheim, Jugendherberge, Post, Kirche, Hallenbad, Kindergarten, Schutzraum, Feuerwehr

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- o Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig

4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
- Gemeinbedarf

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr:
- Autobahnen usw.
- Sonstige Hauptverkehrsstraßen

6. Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen vorhanden / geplant
- Hochstraße
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Unterteilung der Straßenflächen: Fahrbahn, Gehweg, RW Radweg
- Parkstreifen
- Parkbucht
- Baumstreifen
- Straßenbegleitgrün, Mittelstreifen
- Fußweg
- Fußgängertunnel
- FST Fußgängersteg

7. Flächen für Versorgungsanlagen
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätswerk, Fernheizwerk, Gaswerk, Wasserwerk, Wasserbehälter, Umspannwerk, Umformerstation, Brunnen, Pumpwerk, Kläranlage, Müllbeseitigungsanlage

8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen
- Leitungstrasse
- Schutzstreifen (mit Meter Angaben) Die Stromspannung kann angegeben werden, z.B. 110 kV

Versorgungs- und Abwasserleitungen
- E Elektrizitätsleitungen
- G Gasleitung
- W Wasserleitung
- FH Fernwärmeleitung
- A Abwasserleitung
- F Fernmeldeleitung
- Öl Ferrolleitung

9. Grünflächen
- privat
- öffentl.

Für die Festsetzung der jeweiligen Art der Grünflächen durch Planzeichen sollen die nachstehenden Zeichen verwendet werden:
- Parkanlage, Dauerkleingärten, Zeltplatz, Sportplatz, Badeplatz, Spielplatz, Friedhof

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft:
- Wasserflächen, Häfen
- Flächen für die Wasserwirtschaft

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen:
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

12. Flächen für Land- und Forstwirtschaft:
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Festsetzung der jeweiligen Art der Anlagen: St Stellplätze, GSt Gemeinschaftsstellplätze, Ga Garagen, GGa Gemeinschaftsgaragen
- Hotel
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche

14. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:
- Natur- und Landschaftsschutzflächen
- Kennzeichnung der jeweiligen Art des Schutzes: L Landschaftsschutz, N Naturschutz
- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Kennzeichnung der jeweiligen Art der wasserrechtlichen Festsetzung: U Überschwemmungsgebiet, W Wasserschutzgebiet, Q Quellenschutzgebiet
- San Sanierungsgebiete
- Bauflächen ohne zentrale Abwässerbeseitigung
- Sandflächen
- Bahnanlagen
- Kennzeichnung der jeweiligen Art der Anlagen: Flughafen, Landeplatz, Segelfluggelände

15. Bestandsangaben
- Vorhandene Gebäude
- Freistehende Mauer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksnummer 13
- Abbruch

Grünordnung:
- Vorgärten (siehe Textfestsetzungen)
- Wohn- und Nutzgärten
- öffentliche Grünflächen
- zu pflanzende Einzelbäume oder Baumreihen
- Baumgruppen

Gemarkung Holzerath Flur 5 Maßstab 1:500